

II- 228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.232 - Parl./71

Wien, am 5. Jänner 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

51/A.B.
zu 76/J.
Präs. am 14. Jan. 1972

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 76/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Leitner und Ge-
nossen am 9. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die bisherigen Verhandlungen (1. Exper-
tensitzung in Rom - März 1971; 2. Expertensitzung in Wien
- November 1971, Vorsitz: Sektionschef DDR. Brunner) haben
einen zufriedenstellenden Verlauf genommen. Die italieni-
sche Seite erklärte sich aber außerstande, vor Vorliegen
der Studienordnung und Studienpläne für die geistes- und
naturwissenschaftlichen Studienrichtungen einer Gleichstellung
mit den italienischen lauree zuzustimmen (vgl. Seite 3 un-
ten des angeschlossenen Runderlasses vom 27.11.1971,
Zl. 183.588-SL I/71).

Bei der 3. Expertensitzung im Rom (Februar/
März 1972) wird voraussichtlich nur eine Einigung (= Noten-
wechsel wie der vom 9. Mai 1956, BGBl.Nr. 22/1957) hinsicht-
lich der Diplom-Ingenieurgrade und des Magisteriums der
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erreichen sein.

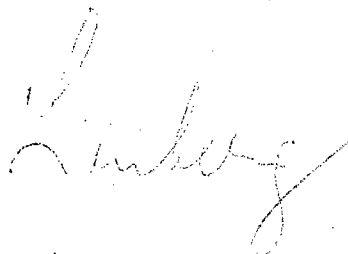
ad 2) Für die geistes- und naturwissenschaft-
lichen Studienrichtungen besteht im Hinblick auf die schwie-
rigen Verhandlungen innerhalb der österreichischen akademi-
schen Gremien kaum Aussicht, ab Wintersemester 1972/73 eine
Einigung mit Italien zu erreichen.

./.

ad 3) Da bis 1. Oktober 1972 kaum eine befriedigende Vereinbarung zu erwarten ist, bleibt nur der Ausweg, die Bestimmungen des § 18 Abs. 11 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326/1971, (= Sonderbestimmung für Südtiroler, ihr Studium nach den alten Philosophischen Vorschriften zu beginnen und abzuschließen) auf mindestens ein Jahr (= bis 30. September 1973) zu verlängern.

ad 4) Die vorhandenen Schwierigkeiten liegen in der langsamen Arbeitsweise des Consiglio Superiore della pubblica Istruzione, der sich auf Anträge des römischen Außenministeriums und auf Gutachten diverser italienischer Professoren stützt.

Beilage

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. Huber', is written over the word 'Beilage'.

Zl. 183.588-SL-I/71

ÖSTERR.-ITALIENISCHES KULTURABKOMMEN,
2. Expertentagung in Wien (23.-25. November 1971)
Ergebnisse und Protokoll

An die
Rektorate der wissenschaftlichen
und künstlerischen Hochschulen

in WIEN, GRAZ, INNSBRUCK,
SALZBURG, LEOBEN und LINZ

In der Zeit vom 23. bis 25. November 1971 hat im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die 2. Expertentagung über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade zwischen Österreich und Italien stattgefunden.

Die 1. Expertentagung wurde in Rom in der Zeit vom 15. bis 18. März 1971 durchgeführt.

Wesentliche Ergebnisse dieser 2. Expertentagung sind unter anderen:

1. Gleichstellung der österreichischen Diplom-Ingenieurgrade mit den entsprechenden italienischen laurea
2. Gleichstellung des österreichischen Magisteriums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den entsprechenden italienischen laurea
3. Gleichstellung des österreichischen Magisteriums der Philosophie der katholisch-theologischen Fakultäten mit der italienischen laurea in filosofia
4. Änderung der Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen in Italien.

Zu 1.:

Unter Bedachtnahme auf den Notenwechsel vom 9. Mai 1956, BGBl. Nr. 22/1957, und die Entscheidung des Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione vom Juli 1971 wurden hinsichtlich der Anerkennung der Diplomingenieurgrade folgende Zweiteilung vereinbart und zwar:

Liste A: Österreichische Diplom-Ingenieurgrade, die in Italien ohne irgendwelche Zusatzprüfungen anerkannt werden

Liste B: Österreichische Diplom-Ingenieurgrade, die in Italien nur mit der angeführten Zusatzprüfung anerkannt werden; es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Nachweis dieser Ergänzungsprüfung durch das Zeugnis einer entsprechenden Prüfung in Österreich erbracht wird.

Liste A enthält:

1. Bauingenieurwesen	laurea in ingegneria civile
2. Architektur	laurea in architettura
3. Maschinenbau	laurea in ingegneria meccanica
4. Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen	laurea in ingegneria civile
5. Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau	laurea in ingegneria meccanica
6. Elektrotechnik	laurea in ingegneria elettrotecnica
7. Technische Mathematik	laurea in matematica
8. Technische Physik	laurea in fisica
9. Technische Chemie	laurea in chimica industriale laurea in ingegneria chimica
10. Informatik	laurea in scienze delle informazioni (indirizzo generale)
11. Bergwesen	laurea in ingegneria mineraria
12. Hüttenwesen	laurea in ingegneria mineraria
13. Erdölwesen	laurea in ingegneria mineraria
14. Montanmaschinenwesen	laurea in ingegneria meccanica
15. Landwirtschaft	laurea in scienze agrarie
16. Forst-und Holzwirtschaft	laurea in scienze forestali
17. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	laurea in ingegneria civile (sezione edile, sezione idraulica)
18. Lebensmittel-und Gärungstechnologie	laurea in scienze delle preparazioni alimentari

(Bemerkt wird, daß bis 1960 die entsprechenden lauree für "Maschinenbau"- "laurea in ingegneria industriale" und auch für "Elektrotechnik"- "laurea in ingegneria industriale" hiessen)

Liste B enthält jene Grade, für deren Anerkennung in Italien folgende Zusatzprüfungen erforderlich sind (in der Klammer: die italienische Bezeichnung der Zusatzprüfung)

1. Verfahrenstechnik	laurea in ingegneria meccanica (Zusatzprüfung: fisica tecnica)
----------------------	---

- 3 -

- | | |
|----------------------------|--|
| 2. Vermessungswesen | laurea in ingegneria civile
(Zusatzprüfungen: scienza
delle costruzioni, tecnica
delle costruzioni) |
| 3. Markscheidewesen | laurea in ingegneria mineraria
(Zusatzprüfung: scienza delle
costruzioni) |
| 4. Angewandte Geophysik | laurea in scienze geologiche
(Zusatzprüfung: paleontologia) |
| 5. Gesteinshüttenwesen | laurea in ingegneria mineraria
(Zusatzprüfung: scienza delle
costruzioni) |
| 6. Montanmaschinenwesen | laurea in ingegneria mineraria
(Zusatzprüfungen: chimica,
scienza delle costruzioni) |
| 7. Kunststofftechnik | laurea in chimica industriale
Zusatzprüfung: elementi di
diritto, di economia e di
legislazione sociale) |
| 8. Werkstoffwissenschaften | laurea in chimica industriale
(Zusatzprüfung: elementi di
diritto, di economia e di
legislazione sociale) |

Eine Gleichstellung der Studienrichtung Raumordnung und Raumplanung war nicht möglich, da es eine ähnliche Studienrichtung in Italien vorerst noch nicht gibt.

Zu 2.:

Hinsichtlich des österreichischen Magisteriums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist im Hinblick auf die von Österreich vorgelegten Studienordnungen und Studienpläne eine Anerkennung durch den Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione in Kürze zu erwarten. Die endgültige Gleichstellung wird erst bei der für Februar oder März 1972 vorgesehenen 3. Tagung der Expertenkommission in Rom bzw. durch einen Notenwechsel erfolgen können.

Zu 3.:

Hinsichtlich des österreichischen Magisteriums der Philosophie an der Katholisch-theologischen Fakultät gilt das Gleiche wie bei 2.

Eine Gleichstellung folgender österreichischer Magistergrade mit einer entsprechenden italienischen laurea konnte leider im Hinblick auf die noch fehlenden Studienordnungen und Studienpläne noch nicht erreicht werden:

1. Magisterium der Philosophie (+ Lehramt)

- 4 -

2. Magisterium der Naturwissenschaften (+ Lehramt)
3. Magisterium der Künste (Lehramt)
4. Magisterium der Pharmazie
5. Magisterium der Architektur.

Die zuständigen akademischen Behörden werden daher eingeladen, die Arbeiten für die Erlassung der Studienordnungen und der Studienpläne ohne Verzug fortzusetzen und nach Möglichkeit im Frühsommer 1972 zu beenden.

Zu 4.:

Die italienische Delegation teilte mit, daß seit 1969 die Zulassungsbedingungen zum Hochschulstudium in Italien insofern geändert wurden, als alle Absolventen einer staatlichen höheren Schule zum Hochschulstudium an allen Fakultäten ohne Ergänzungs- oder Zusatzprüfungen zugelassen sind. Von dieser Regelung sind nur ausgenommen:

- a) die Absolventen der italienischen Lehrerbildungsanstalten (Istituto magistrale)
- b) die Absolventen der italienischen Kunstgymnasien (liceo artistico)
- c) die Absolventen privater Schulen wie z.B. Seminarien usw.

Die Rektorate werden daher neuerlich aufmerksam gemacht, daß in Österreich im Hinblick auf den Notenwechsel vom 9. Mai 1956, BGBl.Nr.22/1957, sowie auf die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse BGBl.Nr.44/1957, als ordentliche Hörer nur jene italienischen Staatsbürger aufgenommen werden dürfen, die nach den italienischen Bestimmungen an italienischen Hochschulen zugelassen würden.

Darüber hinaus wurde italienischerseits noch folgendes beantragt:

- a) Abschluß eines Abkommens zwischen Österreich und Italien hinsichtlich der wechselseitiger Anerkennung einzelner Studienzeiten und Teilprüfungen.

Die österreichische Delegation verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 5, 6 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966, sowie auf das Europäische Abkommen vom 15. Dezember 1956, BGBl.Nr.231/1957 und 43/1968.

- b) Ausdehnung der gegenseitigen Anerkennung von akademischen Graden, die in Italien oder in Österreich erworben wurden, auch auf sonstige Ausländer (Dritt-

- 5 -

länder-Staatsangehörige) und Staatenlose.

Die Rektorate werden eingeladen, zu den unter a) und b) angeführten Problemen bis längstens 31. Jänner 1972 Stellung zu nehmen (Leermeldung zur Vermeidung von Urganzen erforderlich).

Wien, am 27. November 1971

Für den Bundesminister:

DDr. BRUNNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

